

Ullrich Junker

Schriften-Abteilung des k .u. k. Kriegsarchiv Wien

**Alte Feldakten
30jähriger Krieg**

Hans Ulrich von Schaffgotsch

© im September 2001
Ullrich Junker
Mörikestr. 16
D 88285 Bodnegg

Vorwort

Mein Dank gilt besonders dem Schreiberhauer Herrn Horst Lambel, der seinen Verwandten, Herrn Manfred Kern in Wien beauftragt hat Akten im Kriegsarchiv in Wien einzusehen, in denen Hans Ulrich von Schaffgotsch, General unter Wallenstein, vorkommt.

Heinz Kleinert vom Gablonzer Archiv in Neugablonz hat die Transkription Korrektur gelesen. Ihm gilt mein herzlicher Dank für seine bewährte mühevollen und mit viel Freizeit verbundene Unterstützung.

Anmerkung zur Transkription:

Der Zeit entsprechend wird statt „u“ der Buchstabe „v“ verwendet, z. B. „vnd“ statt „und“ oder statt „Befehl“ – „Beuelch“ verwendet; hier wird das „u“ für den Buchstaben „v“ bzw. der heutigen Schreibweise „f“ entsprechend verwendet.

Diese Handschriften befinden sich in der Schriften-Abteilung k .u. k. Kriegsarchiv in A-1030 Wien, Nottendorfer Gasse 2
„Alte Feldakten 89“ Sign: „AFA 1635 30jähriger Krieg 13 ad 4

im September 2001

Ulrich Junker
Mörikestr.16
D 88285 Bodnegg

Chronologische Data, zu dem wider Herzog Julius von Sachsen Lauenburg, Mohr v. Walde, Schaffgotsch, Scherffenberg, Spaare, Losy, und Hammerle wegen Einverständniß mit Herzog von Friedland geführten Processe.

1635

den May 1634 Die Gefangene von Wien nach Pilsen abgeführt worden.

den 11, 12, und 13 July 1634. Erstes gehaltenes Gutachten im Feldlager bey Regenspurg. Das Assessorium bestande aus 7 Staabsoffiziers, dem General Auditor Ludwig v. Sestich, und ander 6 Regents Auditoren und Schultheissen. Merkwürdig, daß die majora wider Sestich, welcher überal auf die Scharffe Frage angetragen, ausgefallen sind.

Am September vom Grall^L Gallasso dem Grall Auditor die Acten abgefordert worden.

Am 27 December hat Grall Auditor Sestich zu Stuttgard Gallassens Befehl (dd^o Fürth vom 23 December) erhalten, daß auf Jhr Kaißl. und Königl. May. Anordnung, das Kriegerrecht, wegen des Friedländischen Tradiments, acht Tage nach den Weynachtsfeiertagen in Regenspurg anfangen, seinen Fortgang nehmen, und zu End gebracht werden solle.

Es waren aber auf die bestimmte Zeit weder die Assessores noch Verrarrestirten eingetroffen.

Am 7 Jänner 1635 hat der Commissari Strauch dem Grall Auditor Sestich die Acten nach Stuttgard überbracht. Wegen dem königl. Schreiben an Gallasso, kraft welchem dem Grall Auditor im 7br. v. J. die Acten abgenommen worden, und Gallass auf Sestichs mehrmaliges Verlangen nicht ausfolgen lassen wollte, ist viel hin und wieder – ja selbst an König Ferdinand, so wie an Hofkriegsrath geschrieben worden.

Am 8 February sind sammentlichen Verrarrestirten, welche ein böhmischer Commissarius von Budweis nach Regenspurg convoyirt hat, allda eingetroffen.

Den 17 März, hat der Präses des Kriegerrechts, SML^t v. Götze, dem König Ferdinand, in Folge dessen Befehl vom 5^t ein Gutachten vom 15, und die Generalklage des Obristen Feld Profosen vom 16 mit dem Bericht eingesendet, daß einem jeden Verhafteten auch die

particular Klag dieses Profosens zugestellt, und dahin beschieden worden, mit ihrer Verantwortung am künftigen Mittwoch den 21^t einzukommen. Wegen des Herzogs Julius Heinrich (welcher nicht vor Gericht gestellt worden) bittet Götze um weitere gnädigste Resolution.

Den 24 März, ist vom König Ferdinand dem III die Antwort mit dem erfolgt, daß mit dem angefangenen Proceß fortgefahren, auch die Urtheile über einen Jeden (Mohr vom Walde ausgenommen) bis zur Execution geschöpft, aber nicht ehender publicirt weden, biß solche vorher herab geschickt, und der Kaiser darüber sich endlich resolviren.

Die Partikuler-Anklagen, sonderlich jene des Mohr von Walds, sayen das ehestens herab zu schicken. Wegen des Herzogen von Sachsen seye kein Bedenken, daß ihm die Partikular-Klag gleichfalls fürgelegt, und er als ein wirklich dienender Oberster sine respectu dem Kriegsrecht persöhnlich vorgestellt, und den andern gleich judicirt werde.

Am 30 März hat SML^t Götze, an König Ferdinand, die Particular-Klage des Obristen Feld Profosen und Capitaine de Justitia, gegen den Obristen Mohr vom Walde eingesendet.

den 4 April sendete Götz, an König Ferdinand, die Particular-Klagen gegen die übrigen Verhafteten ein. Von diesen ist aber nur die gegen Schaffgotschen vorfindig. Er berichtet dabey, daß man aus dem Schaffgotsch, was das Hauptwesen angelange, selbst durch starkes Zusprechen nichts heraus bringen können, und die Assessores nach geschehener Umfrage Bedenken gehabt mit der scharfen Frage (Tortur) gegen ihn zu procediren, weil weder in Seiner des Kaisers- noch des Königs Maystät Schreiben das Wort Schärfe begriffen. Jedoch seye er in eventum wegen der militärischem dahin verurtheilt: Daß er vom Leben zum Tode mit dem Schwert hinzurichten, und ihme die rechte Hand abzuhauen seye. Auf diesem Götzischen Bericht, befindet sich ein Decret.

Vom 17 April deß Inhalts indorsirt: S^r Röm: Kaißerl Majestät hätten resolvirt, daß diejenigen deputirten Commissarien, welche vorm Jahr zu examinirung der verhafteten Kriegsoffizier verordnet gewesen, beratschlagen, und ein Gutachten erstatten sollen, ob vermög des Kaisers Carolis V. statuirter peinlicher Halsgerichtsordnung, oder anderen besagten Rechten, der verarrestirte

Schaffgotsch, auf dem Fall Er mit der Güte zu keiner Bekänntniß zu bringen wäre, mit der Tortur könne angestrengt werden ? um darauf die Assessoros bescheiden zu können.

Das undatirte hirauf erfolgte Gutachten der deputirten Commissarien ist von solcher Beschaffenheit, daß es in Extensu beybehalten werden muß, wenn es an seiner Merkwürdigkeit nichts verlieren soll.

Um diese Zeit (gegen Ende April) hat SMLt die über Schaffgotsch, Scherffenberg, Losy, Hämmerle und Spaare geschöpften fünf Urtheile durch zwey Assessores und einen Grall Auditore (wovon keiner benennt ist) nach Wien geschickt. Wie diese Urthln beschaffen gewesen, ist aus dem Hofkriegsrätlichen Gutachten, welches dem Kaiser

den 8 May vorgetragen worden, zu entnehmen. Dieses Gutachten ist eines der vorzüglichsen Acten-Stücke, in welchem angetragen wird, von den deputirten Commissarien, wie über den Schaffgotsch beschehen, ein fundirtes Gutachten zu fordern; ob die Tortur als eine civilische Sache nicht gleich auch gegen Losy und Hemmerle zu gebrauchen seyn, oder aber ob man damit inhalten, und warten solle, biß sich etwa aus des Schaffgotsch ferneren Bekenntniß mehrere Indicia über sie erzeugen?

Am nemlichen 8 May sind die 5 Urtheile daher dem Grafen Slawata (Böhmischer Cantzler) zur ferneren Delitation mit den hierzu deputirten Commissariys überschickt worden.

Das wieder undatirte Gutachten der deputirten Commissarien (welches vom Kaiser in allem approbirt worden) ist nicht minder eines der wichtigsten Documente. Nach der Bemerkung, daß weil in allen Urtheilen gleichen Eingang der erste Pilßennerische Schluß angezogen, und pro crimine zur condemnation imputirt worden, welcher Schluß doch durch ausgangene offene patentia (nur in dem vom 24 Jänner 1634, denen in dem später ungearbeiteten vom 18 Februar datirten aber erst im März gedrukten stehet nichts davon) perdonirt seye, es notwendig wäre eine Veränderung zu machen, damit das Ansehen gewinne, als wollte man den angezogenen Patenten zuwiderhandelnd das Anziehen wiederumb in Condemnation ziehen, sind die deputirten Commissarien mit dem Hofkriegsrath zwar gleicher Meinung, daß an eigentlicher Erkundigung des abscheulichen Tradiments S Maj. und dem allgemeinen Wesen sehr viel gelegen, und daher gegen die sehr indicirten

Losy und Hemmerle die Tortur als *remedium indagondæ vertatis* in allweg vorzunehmen; weil aber das ganze Werk bereits einem ordentlichen Kriegsrecht committirt worden, glaubeten sie aller gehorsamst, S. Maj. möchten dem Kriegsrecht anbefehlen lassen, wegen dieser Tortur, als einer für selber gehörigen Sache, zu erkennen und zu sprechen.

Aus den beyden Gutachten der deputirten Rätthe sine dato, und aus dem Gutachten des Hofkriegsraths vom 8 May ist dann SML^t Götze

am 18 May 1635 mittelst eines königlichen Rescripts von Ferdinand dem Dritten verbeschieden worden.

Den 16 Juny Befehl S^r Majestät des Kaisers von Baaden, an Götze, daß er einberichten solle: wie weit seit der Herabschickung der Assessorn bey dem zu Regenspurg bestellten Kriegs Cammer Recht procedirt worden.

Gegen Ende Juny langeten endlich die Assessores Obrist Wolff Matthesen Teuffel, Oberstleutnant Matthias De Wagghy, und der Piccolominische Regmts und Vice General Auditor Graas, mit theils schrift- und mündlichen Anbringen, und den fünf extendirten Urtheilen in Concept, in Wien an.

Gleich das erste eingereichte Heft enthält die undatirten, aber sub ultima Juny an den Kays. Schultheissen Bauer von Stambsrindt um Gutachten indorhirten Bittschriften, in welchen die Assessores um die Anweisung ihrer auf 93184 f. berechneten Gerichts Duernen bitten, welche hernach auf 56700 f. limitirt mit dem Auftrag an die Hofkammer

den 26 July gewiesen worden, daß dieselbe ihnen aus den Confiscationibus ein die letzter Summa betragendes Gut zu ihrer contertirung einräumen solle.

Dann folgt die undatirte Relatio Auditoris Graas über die verhafteten Offizier zu Regenspurg mit einem zu liegenden Rotulo votorum dd^o Montags den 4^t Juny 1635. Die Relation ist ein Meisterstück eines verwirrten Vortrages, in welchem die facta welche der Schaffgotschen Tortur vorhergegangen, mit jenen welche derselben gefolget sind, so durcheinander stehen, daß es Mühe kostet die einen von den andern zu unterscheiden. Nirgends wird Rücksicht auf die plenipotenz des Generalissimi genommen, nirgends beachtet und unterschieden, ob das, was man den Verhafte-

ten schuld gibt, vor oder nach publication des Patents geschehen? Schaffgotsch auf der Folter sagt ausdrücklich, daß er diejenigen Contenta, nach welchen für Schlesien – für ganz Schlesien – eine bessere Administrations-Verfassung hat ausgearbeitet werden sollen, als diejenige war, welche in den verschiedenen Herzogthümern beobachtet wurde, zu Pilsen vor der Unterschreibung (also vor dem 12 Jänner 1634) auf des Generalissimi Befehl aufgesetzt habe, und nur der Quartiere halber geschehen wäre; und doch werden diese Contenta (von den Juristen Memorial genannt) zum Beweiß genommen, daß Schaffgotsch vor dem denuncierten, aber noch nirgends bewiesenen Tradiment des Herzogs Känntniß gehabt, und dem Herzog noch nach dessen am 24 Jänner in größter Geheim erfolgter, zu Prag erst am 22 Februar publicirter Proscription, adhærirt haben soll. Daß es sich um die Winterquartiere handelte, war ja aus der Intruction des Questenbergs vom 3^t December deutlich genug zu ersehen. Die Relation steht sogar mit dem Rotulo votorum im Widerspruch, denn Graas spricht bey Scherffenberg von Gotthard Scharffenbergischen und Erasmus von Starhembergischen – im Rotulo votorum aber von Oberst Schönicklischen Zeugnissen, die man falsch und Unwahr befunden hätte. Merkwürdig ist, das Graas in dieser Relation mit sichtlichem Zwang bemerken muß, daß die Assessores deßwegen auf die Tortur gegen die vier andern nicht erkennen wollen, weil bey dem peinlichen Examine des Schaffgotsch vom Haupttradiment nichts herauskommen, und man für Unmöglich erachtet, daß in solcher Hauptmodition dergestalt verdeckt, und ohne Correspondenz hätte negotirt werden können. Mit dieser Relation und dem Rotulo muß Selbst der Kaiser unzufrieden gewesen seyn, weil der Referent Jo: Geörg Puncher auf dem Rotulo die Anmerkung beygefügt hat: Jhr (der Assessore) Schluß aber seye hinrauf (laut des Obristen Teuffels E.M. schriftlich übergebenen relation) gewesen, daß weilen der Schaffgotsch ausser des Memorials statum Silesiæ betreffend nichts bestanden, mit ihme mit peinlicher Frag ferner einzuhalten, auch gegen denen übrigen dreyen, weil der Schaffgotsch die meisten indicia zu fernerer Wissenschaft gegeben, und bey seiner Tortur aber der Grund des Hauptwerks nit heraus kommen, keine Tortur fürzunehmen seyn möchte. Hier verdiene des Schaffgotschen zwey Bittschriften aus Ferd: III

Feldschriften, April Nro. 112, und Juny Nro. 103, aus dem Jahrgang 1635, nachgelesen zu werden.

- Den 3 July (Sic in orig:) Vortrag bei Seiner Mayestät über die extendirten fünf Urtheile.
- Den 5 Jul, Hofkriegsräthliches Intimat an S.M.L^t Götzen, wessen der Kaiser über die eingeschickten Urtheilen sich entschlossen hätten.
- Den 7 July, Nachtrag zu vorhergehenden, den Mohr vom Walde und Spaar betreffend.
- den 3 August, Hofkriegsräthliches Ersuchschreiben an die Hof Expedition, wegen Beurtheilung der vom Herzog Julius Heinrichen von Sachsen eingerichteten purgaloins-Schrift.
- Den 11 September, Auskunfts-Bericht des Referenten Jo: Geörg Pucher, an Kriegs-Präsidenten Grafen Schlick, über folgende drey Punkte: 1° Was für Urtheile wider die in Regenspurg eine Zeitlang wegen der Friedländischen Sache in Verhaft gelegenen Offizier ergangen. 2° Was Ihre Kaißerliche Maj. sich darauf resolnirt, und 3° für eine limitation darüber verordnet haben.

Anmerkung: die Execution an Schaffgotsch ist zu Regenspurg am $\frac{13}{23}$ July vollzogen; der Spaar nach unterschriebenen Revers am 8 August 1635 in Polnische Dienste überlassen; Scherffenberg, Losy und Hämmerle aber auch entlassen worden, die Data wegen ihrer Entlassung müssen aufgesucht werden.

Durchleuchtigster, Großmächtigster
Khönig, Genädigster Herr.

Euer Khönigl. Maÿ. Tragen Zweifels ohne nunmehr gnädigstes Wissen, welcher gestalt ich ohne langsten neben andern Obristen, von dem Obristen Veld Prouosen vnnnd Capitan de Justitia, beÿ deme zu Regenspurg angeordneten Cammergericht vnnnd Khriegsrecht peinlich vnnnd scharpf bei angeclagt worden, darauf auch meine Defensionen vnnnd verantwortt eingebracht habe.

Nun würd aber besagte meine Schrufft: vnnnd Mündtliche Verantwortung Verhoffentlich souil mit sich bringen, daß ich alle daß Jhenige, darauß man mich einer adhærentz, sonnderlich aber einer gehabten Wissenschaft der Friedländischen Conspiration vnnnd Faction beschuldigen wollen, genungsamb widerlegt vnnnd Verantwortt habe, Welches ich dann neben meiner beschehenen Verantwortung, Zugleich mit meinem gueten gewissen gegen Gott, Vnd mit Vergiessung meines Bluths bezeügen vnnnd betheüern khann, daß ich von des Fridländers vorgehabten factionen, die wenigste Wissenschaft nicht gehabt habe, Darzue alles das Jhenige, so ich vorgenommen, zu dem Ende von mir beschehen ist, damit ich dardurch der Khaÿ: Maÿ: Dienst vnnnd Nuzen befürdern mechte, vnnnd Theÿls aber auch wegen gehabter Plenipotenz vnnnd Vollmacht sein des Fridtlands beuelch¹ vnnnd Ordre thuen müessen, in anvermercken ich von der Khaÿ: May: an ihne gewißen worden, darzu ich von der Khaÿ: Maÿ: Patent, noch von ainiger inhibition vnnnd Verboth ihme nicht zu Pariren kheine Wissenschaft gehabt, vnd das Jhenige, so ich auß sein des Fridlands beuelch gethan, annderst nicht thuen khönnen, zumahlen ich nicht annderster gewust, als daß er mein Vorgsetzter General bleiben wurden, vnnnd vber dißes meine Actiones geführte handlungen vnnnd Vmbstände derzeit annderst von mir nicht Attestiren werden, als daß ich das Jhenige, so ich gethann, nicht vnterlassen khönnen, Wie ich dann noch dises mit der heiligen Treyfältigkeit hiemit bezeügen thun vnnnd will, daß, so ich die geringste Wissenschaft einiger Fridländischer Con-

¹ beuelch = Befehl

spiration gehabt, oder daß dißes, so von mir beschehen, nicht zu diennst vnnd befürderung der Khaÿ: Maÿ: diennst gemeint gewesen worden, ich will lieber mein Leib vnnd Leben verlihren, alß dem Fridlannd obediren vnnd gehorsamen hette wollen, wie dann zu mehrerer Verificirung dessen, Euer Königl: Maÿ: gnädigst bedenken wollen, daß ich in der Khaÿ: Maÿ: Kriegs diennst, wie notorium, vnnd mit der gannzen Armada Zuerweißen, kehein geldt noch guet, sondern allein ehr, gueten Nahmen, reputation, Vorderist aber dißes gesucht habe, damit ich der Khaÿ: Maÿ: als meines Allergenedigisten Herrn Diennst befördern mechte, vnnd mir anderst nichts Jederzeit, alß dißes, angelegen sein lassen, vnnd verhoffentlich auch einen, der Khaÿ: Maÿ: in villen Occasionen erwißene, getreue Khriegs Diennst dißes Ebenmeßig ans Taglicht stellen, vnnd Zuer Khennen geben werden.

Da aber die Khaÿ: oder Khönigl: Maÿ: ich durch meine Actiones, vnd deß Pilßnerischen ersten schluß Subscription belaidigt hette, welches ich doch bößer, Vorsezlicher vnnd Wissentlicher weiß nicht gethann, So bitte Eur Königl: Maÿ: ich vnderthenigist, die wollen mir daßselbe genedigst nachsehen, vnnd solches in Vnganden gegen mir nicht aufnehmen, Sondern mich meiner Treuen geleisten diennste geniessen vnnd wie auch andern, der Khaÿ: vnnd Eur Khönigl: Maÿ: getreue Obriste, deß Khaÿ: ertheilten Perdons, besagter verhandlung wegen, würcklich auch Genedigist zustatten khomen lassen, Dahingegen Euer Khönigl: Maÿ: sich gegen mir dißes ohnfehlbarlich zu versichern haben, daß ich auf erster Vorfallendter Occasion, mein Jederzeit gegen die Khaÿ: vnnd Eur Khönigl: Maÿ: vnnd dero hochlöblichstes Erzhauß, getragene Vngefärbte, aufrechte, Teutsche Fidelitet, Treü vnnd Deuotion, mit Freywilliger auf vnnd hindannsetzung meines lebens, vnnd Vergißung meines Bluths für die Khaÿ: vnnd Eur khönigl: Maÿ: dero nuzen vnnd Wolstand, vnnderthenigist vnnd gannz begirig zubezeügen nicht vnnderlassen will, Vnnd thue E: Khönigl: Maÿ: in Gottes obhalt, zu allem Khönigl: Wolstand, Euer khönigl: Maÿ: aber mein wenigisten Persohn zu beharrlichen khönigl: hulden vnnd gnaden vnnderthenigist beuelchen.

Euer Khönigl: Maÿ:

Vntertanigster
vndt gehorsambster
Hanß Vlrich Schaffgotsch m.p.

112 Schaffgotscher Purgirt sich von der fridlandischen
conspration benebens bittet vmb ein Perdon.

Ferdinandi III. Feldschriften
Aprilis 1635

Aufzuheben 22 Apr. 635

An die zu Hungarn vnd Behaimb
khönigl: Maÿ, Herrn Herren
Ferdinandum den dritten
Erzherzogen zu Ossterreich

Vnnderthenigistes, demüettigistes Me-
moriale vnnd bitten

Mein
Johann Vlrich Schaffgotschen

Abschrift:

15. May 1635

1635

Götz, wessen Er sich wegen
der Schaffgotschischen Tortur,
und mit den andern ihren
Complicibus zu verhalten.

Ferdinand der dritte von Gottes Gnaden zu Hungarn
vnnnd Böhaimb Khönig, Erzherzog zue Österreich ec.

Edler lieber getrewer, demnach veß von den herabgeschickten Assessorn und General Auditoren die mitgebrachten fünff Vrthl gehorsambist überlieffert und selbige darüber mit mehrern vernohmben worden sein, Als hatt sich Zwarn befunden, daß bey dem obig „gehaltenem Recht, die Anlag des General Provoßen über eines Jeden verbrechen, vnd darauf ihre punctation erfolgte verantwortung, so woll auch probationes vnd instrumentæ mit welchem sie theils auß eigener bekentnüß, theils aber Jhren selbst vorhandenen handschriften, depositionen vnd starkhen überweisungen conuinciert, alles in dem angestellten processu formblich vnd der Ordnung nach ist fürgekomben, darauf dan dem Articulsbrief vnd gewöhnlichen Kriegs Rechten nach, gar Recht sententÿert vnd die

Exp. 15 May 1635 Vrthl sein geschöpffet worden, so auch quo ad Substantiam allerdings bey ihren crefften vegenedert ihr verbleibens haben; Allein weilen die abfaßung bedeuter Urthell in gar abgekurtzeter formb vnd mit außlassung deren in dem processu fürkkommen- vnd angezogener vmbstendts beschehen, Also es einer notturfft sein wollen, damit menniglich der Rechte grundt Offenbahr gemacht, vnd die Lautere vnpartheysche Gerechtigkeit desto mehres erscheinen vnd bey der gantzen Weldt contestiert werden möge, solche Vrthell in Stylo dahin alle zu verändern, damit alles, was bey der vorgangenen Examinier= und Rechtshaltung auß denen Verarrestierten zu bringen gewesen, mit inseriert= und vmbstendlich hinzugesetzt werde.

Dan auch Weilen Jhr Kays. May. vnserm Löblichem Ertzhauß vnd der Werthen posteritet, an denen mercklich viel gelegen, daß die Jm werckh gewesene abschewliche prodition, auch alle Complices, welche sich bey derselben gebrauchen lassen recht ans taglicht Khomben, vnd aber die güte über so vielfältige anmahnungen bey denen Verarrestierten nichts fruchten noch verfangen will, Als sein entlich, die Zulässigen scharpffe Mittel über die Jenigen so am meisten indiciert, zu ergrundung der rechten Wahrheit für zunehmben, Welchem nach schon vorlengst Resolvirt, vnd es dabey sein nochmaliges bewendens hatt, daß an dem Schaffgotschen der anfang zur Tortur gemacht werden solle, weilen derselbe bereits der Wissenschaftt überwiesen, daß er Nemblich Lauth des bey ihm gefundenen Memorials den Statum Politium in Schlesien invertiern, Jhrer May. dero hohe Regalien entziehen wollen, vnd sich also gleichsamb wie ein Directorn dieses gefehrlichen Tradiments erzeugt hatt, Auß welchem also gar woll zu erforschen vnd heraußzubringen sein würdet, wie dieses gefehrliche vnwesen eigentlich angesponnen vnd was für Effectus oder außschläg darauß haben erfolgen sollen, Nicht weniger war aller darbey interessiert gewesen, so woll bey der Soldatesca als auch anderwertz, weilen gantz vnglaublich, daß ein so grosse fürgehabte Macchina, in so wenig Persohnen, als die bereits zu Eger hingerichtet vnd noch Jm Arrest sein, bestanden, vnd von ihnen allein hette sollen volführt werden. Die Übrigen Verhaftten officier aber, als den Schaffenberg, Spar, Peter Losi, vndt Hamerle betreffend, obwollen selbigen Zwar auch alberaith gevrttheilt, Jedoch weillen Sÿe gleichfals starkh indiciert, daß sie ain mehrers wissen, alß noch biß dato gunttlich außgesagt, der Gral Profoß auch in seinen particular Clagen, nit allein aines Jeden bißhero bekhante Verbrechen, darüber die Vrtil geschöpft, sondern auch, die wider ainen Jeden absonderlich militierende starkhe præsumptiones vndt indicia eingeführt, mit elchen Sÿ so woll über sich selbst zu noh mehrern Verbrechen, alß auch der Complicum halber, vndt in dem hauptwerckh sehr grauiert, vndt darüber außtruck-

lich auf die tortur, selbige gleichfals Zuerkhennen, in seinem petito geschlossen: wie sich dan diß indicium propter causæ contentiam auch nit dinidiern läst, vndt wie dißem Khriegs Recht, in der hauptsachen, vm leben zum Todt, also auch in dem wenigern, der tortur halber zu erkennen gebüert. Dießemnach ist hiemit Vnnsrer gnädigster beuelch, vndt wollen, daß du mit denen gesambten Assessoren, wider obbemelte, vndt derer Jeden in Spesie (ausser deß Schaffgotschen, welcher wie vermeldt, hierzu albereith condemnirt ist) auf das waß bey dem Recht fuerkhomben, auch der tortur halber erkennet, vndt sprechet, vndt selbiges nachmallen Vnverlangt, exequiren, vndt vollziehen lasset, vndt also das Jucium vollig, wie sich gebüert absolviert. Nachmallen aber vor exequirung der beraiths geschöpften endtVrtl vom leben zum Todt Vnnß dessen so biß dahin füngangen, vndt weiters heraußbracht worden, Verrers berichtet.

Nebens deme vnd In erwrtung des eigentlichen erfolgshastu vnß mit Königl. Gnaden wollgewogen, Geben Zu Wien den Sechzehenden May, des hungarischen Jm Zehenden vnd des Boheimbischen Jm Achten ∕

Ad mandatum Sac^æ
Reg^æ Mttis proprium

F. B. Kielman m. pp^{riæ}

Anmerkung:

Der Piccolominische Auditor Graas, der sich in seiner Relation auf dieses königliche Rescript bezieht, führet es unterm dato Wien den 18. Abgewichenen Monats May an; es muß also erst an diesem Tag ausgefertigt worden seyn.

Allernädigster Khayser vndt Herr. p. dero VeldtMaschalkh-Leütenandts Götzen, an die zu Hungarn vndt Behaimb Khönigl. Maÿ. abganges schreiben (de dato Regenspurg vom 4. April 1635) den Verhaftten Hanß Vlrich Schaffgotschen betreffend, darinnen Er seine nochmallige contrarieteten Vndt Vnlauterkeiten berichtet, Vndt weillen derselb berreith in eventum, wegen der geclagten militarischen, gnungsamb dargethanen Verbrechen dahin condemnirt, daß Er vom leben zum Todt mit dem schwerdt hinzurichten, vndt die rechte Handt abzuhaben sey, ob Er nichts desto weniger vorhero noh mit der Tortur belegt werden soll, damit E. Kyay. Maÿ. noch vor dißen ergangenen beuelch¹ gemäß, souill möglich alle Vorgeweste böße consilia vndt anschlag, wie auch die Complices, mit ernst von Jhme heraußgebracht werden möchten, sich Zubescheiden bitten thuet.

Haben E. Khaÿ.. Maÿ. überschribenen Decret (Vom 17. April 1635) gemäß, ob nemblichen Er Schaffgotsch Vermög Khayser Carls deß V. Peinlichen Halßgerichtsordnung, oder andern befungenen Rechten, auf den Fall Er mit der güette zu khainer bekhanthus Zubringen währ, mit der tortur können angestrengt werden, die in sachen hinuor deputirte Räth vndt Commissariÿ in aller Vnderthänigiste berathschlagung gezogen, vndt sich dabey, Ihrer noch vor dißem E. Khaÿ. Maÿ. allergehorsambist füergebrachten ausführlichen relationen, vndt ratlichen guetachten erindert, daß Nemblichen Er Schaffgotsch auß allen Verhaftten Zum aller stärklisten indiciert, daß Er vmb daß vorgeweste abscheüliche tradiment zum allermaisten gewiß, vndt dabey zum mehristen müesse interessiert gewesen sein, vndt weillen Er dazumall auch alhier, vngehindert seines aigenen schreibens, der daß Schlesingschen status halber aufgesetzten puncten, darzue Er sich allerdings bekhent, vber villfältiges bewegliches Zuesprechen vndt Ermahnen, mit der Warheit nit herauß gewolt, daß Er Vnge-

¹ beuelch = Befehl

hindert seines vornemben standes vndt geschlechts, vndt etwo hinuor gehabter meritorum, welche in dergleichen faallen dißes atrocissimi criminis niemandts schützen, Zu erkundigung deß aigentlichen grundes, der Schändlichen Consilien, vndt anschlag, wie auch der Complicum, daran E. Khaÿ. Maÿ., dero gantzen hochlöblichen Hauß, vndt posteritet, so möhrig vill gelegen, mit der tortur Zubelelegen seÿ, Inmassen dan solches E. Khaÿ. Maÿ. bereith damals resolviert, vndt Jhme auch alhier angedeutet worden, vndt wissen wier anderst nit, alß dass Er eben dergestalt zu denen andern arrestierten Verschikht wan Er bey dem füernembenden Khriegsrecht, noch nicht herausgehen wollte, daß die schärffe der tortur, gegen Jhme füergenomben werden soll. Vndt Jerret man iezo gar nit, da Er bereith in eventum, wegen der geclagten militarisichen Verbrechen, vom leben zum Todt condemnieret, dan weillen an dem statupublio, vndt damit das vorgeweste Tradiment aigentlich erkundigt, mehrers gelegen, Er dardurch auch in ordine ad seipsum, et majorem poenam nuer desto mehrers grauiert wierdt, alß kahn Er denen Rechten nach, vor der Execution noch gar woll torquiert werden, vnd solches eben darumben vmb souill desto füeglicher, weillen Er durch dergleichen condemnation seruus poena wierdt, vndt nit anderst alß ain cadauer mortuum, wie die Jura reden, zu halten ist.

Auf den faall nun E. Khaÿ. Maÿ. entschlossen, daß angezogen Vrtl wider Jhme publiciern vndt exequiern zulassen, So sein wier der aller vnderthänigsten aminung, daß Er zu aigentlicher erkundigung der Consilien, vndt Complicum, vorhero doch gradatim mit füehring an dem locum füerstellung deß scharffrichters, vndt endlich gar wüerkhlich zu torquieren, da aber E. Kaÿ. Maÿ. Jhme allergnädigist an dem leben perdoniren wollen, so wuerde es sich auch nit woll schickhen daß Er einmal undter deß scharffrichters händt khomben soll, Ja Er wurde Jhme auf solchen faall woll selbsten, das weitere leben nit mehr begehren, Stehet aber bey E. Kaÿ. Maÿ. allergnädigsten belieben, wessen Sÿ sich hierüber resoluiern wollen. Derer die gehorsambisten Rãth zu beharlichen hulden vndt gnaden sich aller Vnderthänigst empfehlen.

Præsentibus

C. Slawata

Regenspurgische Rechtssachen über die
verhaftten Kriegs Officier, vnd des
Schafgotsch
tortur betreffend

Jm Maio 1635

Jhrer Excellenz vnd Gnaden
herrn herrn Wilhelmen Grauen Slawata,
herrn zu Neuhaus p. Röm: Khaj; Mt.
geheimen Rath, Cammerern, vnd Obrist-
Canzlern des König Reichs Beheimb
Jhrer Excellenz zu aigen handen.

hochwohlgeborner Graff p.

Gnediger herr. Es hat mir herr hofkriegsrath Präsident Graff Schlikh beuohlen, Euer Excellenz, neben recommendirung dero Persohn, zubitten, Ob Sie mir vnbeschwert das guetachten oder Rathschluss, An Schafgotsch sit torquendus, necné ? wolten zukommen lassen, damit mans ietzt vmb 8 im Kriegs Rath zu andern in dieser materia fürkhommenden sachen mit referirn, vnd also ein rechtes liecht darinnen haben möchte:

Euer Excellenz mich darbei Vnterthenig empfehendt
Euer Excellenz vnd Gnaden

Vnderthenig; gehorsamer
Jo: Geörg Pucher m. p.

D. a Strallendorff
D. Hilleprandt
D. Pucher
C. Prikhelmayer

Conclusum esse torquendum, sed alterius consultandum quomodo,
et num non aliquis ideo hinc eo sit mittendus.

Deputierter Commissarien Guetachten über die fünf Vrtl wider die verhaftten Officier zu Regenspurg.

In omnibus approbatum a. S. C. M^{te} vnd solle der Götz darnach zu fernern fortsetzung des Werks beschaiden werden.

Allernädigster Kheÿser vndt Herr p. der zu Regenspurg arrestierter Verfasten fünf Vrtl, alß deß Schaffgotschen, Scharffenbergs, von Spar, Peter Losi, vndt Hamerls, haben E. Khaÿ. Maÿ. denen deputierten Räthen, mit der allernädigsten Resolution Zuestellen lassen, daß Sÿ, mit Zusicherforderung deß alhie anwesenden Gral Auditoris, alß welcher alle schriftliche Notturften deß Vorgangenen Khriegs Rechts beÿhanden, Ihre delicta verner berathschlagen, vndt E. Khaÿ. Maÿ. mit guetachten eheist widerumb proponiern sollen, waß beÿ der sachen weiters zuethuen, vndt ob nit neben bemelten Schaffgotsch, auch der Losi vndt Hamerl (alß derer Vrtl vndt aussagen, sie grösserer Vntreüe, vndt Verdachts der Friedtländischen Conspiration bezeügen) mit der tortur zu mehrerer bekantnus anzustrengen sein möchten, oder ob es Rathsamber damit noch so lang, biß man auß dem Schaffgotschen ain mehrers heraußgebracht, noch der Zeit innen zuhalten.

Hierauf nun haben die deputierten Räth die sachen in verrere berathschlagung allergehorsambist gezogen, vndt demnach Sÿ befunden, daß dieß ganze werkh auf ain ordentliches Khriegs Recht remittirt, dahin die Soldaten auch ohne diß gehörig, daßelb darinne den processum angestellt, ordentliche Vrtl gefält, welche der Khriegs Rath nach Vornembung der Zweyen abgeschikhten Asses-

sorn, vndt deß Gral Auditoris, auß denen füergangenen actis widerumb examiniert, revidiert, vndt approbiert; Alß hat man für Vnotwendig gehalten, selbigen dißfals auch widerumb weiter Zu examinieren Vndt gleichsamb in ain neue Renission zu ziehen, weillen solches das ansehen aines Syndicatus, deß so woll bestelten Khriegs Rechts, wie auch deß gesamnten Khriegs Raths hette, vndt die arrestirten dardurch gleichsamb in anders forum gezogen wurden. Nichts destoweniger hat man die verfasten Vrtl von wortt zu wortt abgelesen, vndt selbige in der substanz in Jhrem esse verbleiben lassen, allain nuer etlich wenig Wortt in dem Stylo aduertiert, welche aintweders gar außzulassen, oder doch etwas zuändern sein, so aber alßbaldt in mündlicher conferierung, mit dem Gral Auditon geschehen khan. Beuorderist aber hat man in acht genomben daß in allen Vrteln baldt im eingang der Erste Pilßnerische Schluß angezogen, vndt Jhnen pro crimine, zuer condemnation imputirt worden; dieweillen aber selbige gantze handlung so damallen füergeloffen von E. Khaÿ. Maÿ. durch außgangene offene patenta perdonirt, also ist woll vonnöthen, daß dabey ain Veränderung vndt animaduersion beschehn, damit es nit das ausehen gewünne, als wolte man diß orths denen angezogenen patenten zuewider handeln, vndt waß ainmall perdoniert, widerumb in ain condemnation ziehen. Zwar ist gar guett daß dauon narrative meldung geschehn, damit man sehe wie weith über demselben sie sich vergriffen, vndt waß Sÿ für weiter actus, in Crafft desselben, vndt zu wüerkhlicher Vollziehung fortgestellt, möchten derhalben nachuolgende Worth inserirt werden. Welches zwar Jhr Khaÿ. Maÿ. Jhme in denen öffentlich publicierten patenten, wofern, vndt so weith Er sich dißer prodiction, nit thaillhafftig gemacht, allergnädigist nachgelassen p.

Souill aber die fürgestellte frag der tortur, wegen deß Peter Losi, vndt des Hämerls anbelangt, sein mit dem Khriegs Rath die deputirten Rätth wie vor diesem allzeit, also an iezo gleicher meinung, daß an eigentlicher erkundigung dißes abscheulichen tradiments, aller dabey vorgewesten bössen an schlägen vndt consilien, wie sich selbige angesonnen, vndt nachmallen zuwerkh gestelt werden sollen, wie nit weniger wer aller dabey interessirt geweßen, so woll bey der Soldatesca, alß auch anderwerts, weil nit woll glaublich, daß ain so großes Werkh in so wenig persohnen, alß die beraith hingericht, vndt noch in arrest sein, bestanden, E. Kay. May. dero hochlöblichsten Ertzhauß, gantzen posteritat, vndt dem allgemeinen Wesen, sehr vill gelegen, dannenhero vndt weillen diße persohnen noch bißhero, Über alle Vermahnungen vndt gepflogen Mitl, in der güette nit herauß gewolt, da Sie doch nit allein für sich selbstn sei, vndt bereith condemnirt, sondern auch Überauß sehr indiciert, daß Sÿ vmb das Hauptwerkh, vndt diß tradiment, vill ain mehrers wissen müessen, alß Sÿ noch biß dato bekhant. Daß demnach die tortur, welches bey allen Völkhern das ainzige remedium indagandæ veritatis, sonderlich aber in dergleichen haimblichen Conspirationen, an schlägen, vndt consilien ist, in allweg fürzunehmen. Demnach aber E. Khaÿ. Maj. hierzue ain ordenliches Khriegs Recht ersetzen lassen, demßelben daß ganze werkh committiert, vndt der Gral Profoß in seinen particular clagen, nit allain aines Jedwedern Verbrechen, darüber die Vrthl geschöpft, sondern auch die wider ainen Jeden in Specie militierende starkhe præsumptiones, vndt indicia deduciert, mit welchen Sÿ so woll Über sich selbstn Zu noh mehrern Verbrechen, alß auch wegen der Complicum, vndt in dem hauptwerkh sehr grauiert, vndt darüber außtrukhlich auf die tortur, selbige Zuerkhen-

nen geschlossen. Disemnach sein die deputierten Rāth der allergehorsambisten mainung, E. Khaÿ. Maÿ. möchten dem ersezten Khriegs Recht nochmallen anbeuelhen lassen, daß Sÿ wider ainen Jewedern in Specie, auf das waß bey dem Recht füergangen, der tortur halber erkhnennen vndt sprechen, vndt selbiges nachmall vnverlängt exequiren vndt vollziehen lassen, vndt also das Judicium völlig wie sichs gebüert absoluiren sollen, damit Es sonsten nit das ansehen gewinne, alß wolte man demselben in disem puncto vorgreifen, deme doch wie in denen geclagten Verbrechen, hauptsechlich, vom leben Zum Todt, also auch vndt Villmehrers der tortur halber, alß in dem wenigern Zusprechen vndt zu Vrtln gebüert, weillen sich diß indicium vndt continenta causæ, nit diuidiren läst.

Vndt eben auß dißer Vrsachen, ist man auch der aller Vndterthänigsten mainung, daß gar nit vonnöthen, von hinen ain aigen persohn hienauf zuschicken, weillen das bestelte Khriegs Recht, so woll auß denen noch hinuor alhier fürgegangen examinibus, alß auch deme waß daroben verrers füergeloffen, vndt also in dem ganzen processu gar woll vndt zum besten informirt, die beeden Gral Auditores auch gar feine geschikhte leüth, vndt diesem werkh garwoll gewaxen sein.

Waß aber den Schaffgotschen anbelanget, weillen seiner persohn halber, so woll noh vor diesem, alß auch erst Jüngsthin, die totur beraith resoluiert, alß wierdt es weiter khainer andern Erkhantnus vonnöthen sein, vndt weillen Er am allermaisten, vndt stärkhisten indiciert, so möchte auch mit Jhme der anfang gemacht, vnd dabeÿ in acht genomben werden, ob nit auch wider die andern noch verrern indicia heraußkhomben. doch p.

Wohl Edler Gestrenger.

Seither heut frühe vmb 8 bis iezund 10, bin Jch bei Ihrer Fürstlichen Ganden herrn Trutschenmaister im Rath mit neuankommenen Gallassischen schreiben occupirt gewesen, welche vmb 4 sollen in der Audienz referirt werden. Deßwegen Ihre Excellenz herr Präsident mir beuohlen, weil ich mit so uielen laboribus nit geuolgen khan, dem herrn beyligende 2. guetachten (*) über die arrestirten zu Regenspurg zuzuschicken, daß Er darauf ein königliches schreiben an Gözen verfassen solle. Man habe die herabgeschickten 5 Vrtl empfangen, welche auch solcher gestalt (wie der herr aus der deputirten rath guetachten ersehen, vnd die materiam daraus nemmen wird) bei Ihren crefften verbleiben, solle im Übrigen wegen der tortur vnd andern alles dis anwenden was bemeltes guetachten vermag. Notandum tamen, daß das guetachten nit einzuschliessen, sondern die materia daraus, so wohl auch aus des hofkriegs Raths guetachten (**), woh beide sich miteinander vergleichen, gezogen, vnd der Götz darnach in forma resolutionis bescheiden werden solle. Nach mittag solle es fertig sein, vnd in höchster gehaimb gehalten werden. Mein herr wird Jhm zuthun wissen, vnd Jch verbleibe alzeit desselben

Es solle auch vorhero das schreiben ehe es zur signatur gegeben wird mit herrn Pricklmair conferirt werden ob es der Deputirten Mainung gemäß, vnd wird die abschrift auch von meines herrn handten beschehen müssen.

Breitwilliger Diener
Jo: Geörg Pucher m. ppria.

Aufschrift:

Der Röm: Khaj. Mt. hof Kriegs Secretario
Herrn Johan Baptista Kielman von
Kielmanseckh p Meinem sonders
freundlich geliebten Herrn zuhanden.

(*) Die Gutachten der deputirten Rätthe, wegen Schaffgoschens Tortur, und über die fünf Urtheile wider die verhafteten Officier zu Regenspurg

(**) Das am 8t May 1635 referirte Gutachten des Hofkriegsraths über die nämlichen fünf Urtheile.

Allerdurchleuchtigster Großmächtigster, Vnüberwündtlichster
Römischer Kayser, Auch zu Hungarn vnd Böheimb p. König.

Allergnedigster Herr. In schuldigster erfolg dero allergnedigist ertheilten befelch, Jst Hanß Vlrich Schaffgotsch, heüt Vor mittag, nach dem Jhme sein Vrthel im vollen gericht Vorgelesen, Benebens angedeutet worden, daß auß Khaÿ: Gnad Jhme die Handt nicht solte abgehawen werden, vmb Acht Vhr auf einer darzu aufgerichteten Bühnen, mit dem Schwerdt von Leben zum todt hingericht.

Den andern vieren, alß nemblichen des Spaar, Scherffenberg, Losi, vnd Hamerle, ohne Jhnen von vnß geschöpften Vrtele zu pronuncirn, Jhnen dannach durch den General Auditorn vnd etlicher der Aßessorn, in Jhren Quartiren vorgehalten, Benebens angedeütet, daß zwar Euer Kay: Maÿ., wohl geurthelt zu sein, allergnedigst erkheneten, doch auß Kayserl. mildt Jhnen die große gnad erzeugten, daß die Lebenßstraff vnd Ehr, in ein ewige gefengnuß verwandelt, vnd Sie also in die Specificirte örtern wohl verwahrt solten geführt werden; deßwegen so wohl alß mit hinunter führung nacher Wien deß Hertzogen Julius Zu Sachßen, vnd Spaaren, nit weniger wegen Verwahrung des Mohr von Waldt, biß der Trutschmeister fürstl. Gnd. Jhme werden lassen abholen, dem alhier liegenden Engefertischen Obristen Leüttenat Wolff Ferdinanden Fitsch, Jch schrifftlich befelch hinderlaßen habe. So Euer Khaÿ. Maÿ: Jch schuldigisten maßen nit hab Vnterlaßen sollen allergehorambst zu berichten. Zu dero Kayserl. Gnaden vnd hulden mich allezeit allerVnterhänigist befehndt.

Euer Kay: Maÿ:

Datum Regenspurg den 23 Julÿ 635

Unterthänigster Terzka

Urtheil des General – Kammergerichtes**über****Hanns Ulrich von Schaffgotsch****1635****Schick'sches Archiv in Repidleo****N – 167****NB Bei Schebek S. 349 besprochen und
theilweise citirt****XI.****Urtheil des General Cammergerichtes über Hanns Ulrich vo
Schaffgotsch 1635**

Auf die in Nahmen des aller durchleüchtigsten Unserem allernedigsten Kayser vnd Veldtherrn etc. Auch deß durchleüchtigsten etc. Vnsern gnedigsten Herrn Generralissimo etc. vnd des Hoch vnd Wohlgebornen Herrn Herrn Mathias etc. Vnserem gnäd. Herrn General Leutenant; durch allerhöchst gedacht Jhr Kay. May. Obristen Veldt Prouoß vnd Capitan di Justitia eingebrachte schriftliche Klag wider Hanß Vlrichen Schaffgotsch, deßen eingewendte Verantwortungen, red vnd widerred, auch mündlichem Verhör vnd beederseits genugsamb eingenommen bericht: Nach dem so viel vnd des Rechten genug probirt

vnd dargethan, daß Beklagter in anfangs Januarÿ deß verwichenen 1634 Jahres von den gewesten Jhr Kay: May: General Veldt Hauptmann Albrecht, so sich genant Hertzog von Friedlandt, auf Pilsen berufen und von dem auch gewesten Veldtmarschalcken Christian von Jllow vmbständlichen vernommen, daß Friedländer disguttirt wäre, den man bey Hoff haben wolte, daß die Armada nacher Regenspurg in so kalter Winter Zeit verschafft, von derselben 6000 Pferdt dem Herrn Cardinal Infant einen so weiten weg abgeschickt: Item die Winter Quartier für die Soldatesca in Erbländern nit gestattet vnd wegen der confiscirten Gütern, so zu recompentirung der Armada überlaßen, eingegriffen werden wollte. Derentwegen alle officirn beschrieben, solches Jhnen vorzutragen vnd Jhren willen zu hören, ob es rathsamb, thuenlich vnd guet wäre. So dan die Armada in eine Verfassung zu bringen, damit man beynander stehen vnd die contentirung endtlich zu suchen haben möge:

Wie nichts destoweniger (doch in Vertrawen) daß Er Friedländer über dieses noch der Intention were, mit Chur Sachßen vnd Brandenburg, wie auch mit den Schwedischen sich zu conjungirn. Durch welche gefährliche, meutmacherische vnd seditive resolution, Beklagter der Röm: Kay: May: seinem Allergnedigsten Veldtherrn vnd Landtfürsten, nicht weniger dem allgemeinen wesen angewachsenen Gefahr gleichsamb für augen ersehen, vnd selbst bekhent, daß Er sich in daß werkh nicht mehr finden köndte, dan noch seine Pflicht vnd schuldigkeit hindangesetzt, solches durch anbringung an gehörigen end vnd orth oder sonsten abzuwenden, sich im wenigsten bemühet, sondern vielmehr stillschweigendt, anderen zu dem endt erfordereten officirn, in favor obgedachter, deß von Jllow erwenten, der Kay: May: vnd dem allgemeinen Wesen zu ruin angesehenen Friedländischen Intention, in die Sieben oder Acht tag vnuerdrossen erwartet:

Vnd inmittels mit Ihme, Friedländer alles vnterredt, waß zu dero bösen vorhabenden anschlag, Beklagter in der Schlesien vnd sonsten sollte verichten. Benamtlichen: die Stände deß Landtes auf des Friedländers seiten zu disponiren; Glatz, Neuß, Troppaw, Lignitz, Gloggaw sammt der Artilleria vnd anderen vornembsten Städte vnd Vestungen Ihme zu versichern, daß Volk in Schlesien Innerhalb 14 tagen zusammen rücken machen, damit selbiges auf ein Kommando Ordinantz zu der andern Armada deß Friedländers, wider die Kay: Maÿ: stoßen möchte, vnd sogar sich mit deß feindts Garnysonen zu conjungiren, allen denen Commandanten vnd officirn zu befehlet, kheine orden vom khaiserl. hoff auß anzunehmen oder zu parirn; auf daß Kayserliche Volkh so auß Hungarn khommen möchte gute Achtung zu geben; zu besserer Beförderung allem welchem, die höhern Generals Perschonen hetten sollen avocirt, vnd Beklagtem daß völlige Commando in Schlesien aufgetragen werden. Auch da die andern beruffenen officirn am bestimmten Tag zu Pilsen erschienen, Er nit allein die obuerstandenermaßen Ihme wol bewusten weit einsehende, vnd mit nit weniger Verkleinerung der Röm: Kay: Mtt: allerhöchsten Perschon gethane falsche, erdichte, für Gott vnd der Welt vnuerantwortlichen Propositionen beygewohnet, sondern den darauff gefolgten gefährlichen Meutmacherischen vnd Seditiosen Schluß vnd benamtlichen im Kriegsrecht so hoch verpönnte Verbündtnuß, Nemblichen neben einander zustehen, gesambter Handt die Contentierung zusuchen, vnd bey dem Friedländer (welcher sich falschlich angelassen, daß was Er wegen vielen vom Khaiserl. Hoff empfangenen disgusten vnd hochschmerzlichen Injurien auch wider Ihme angestellter machinationen, so wohl verweigerter nothwendigen vnentbärlichen Vnterhaltung der Armada, auch daß Er nicht zugewarten gedacht, widerumb wie schon einmahl geschehn, mit schimpf vnd spott abgesetzt zu werden, die Waffen zu quittiren vnd zu resigniren Vorhabens) Erbar vnd getrew zu halten, auf kheinerley weiß von

dem selben sich zu separirn vnd zu trennen, noch trennen zu laßen, besonders alle daß waß zu seiner vnd der Armada conservation gereicht, neben Jhme eüserister möglichkeit zu befördern vnd beynehmen vnd für denselben all das Jhrige biß den letzten bluetstropffen vngesparter aufzusetzen:

Wie Sie dan auch Jnhalt einer oder der ander Jhren mittels, diesem zuwider handeln vnd sich absondern wolte, samtllich vnd ein jeder Insonderheit, den oder dieselben wie treülose äydtsvergesene Leuth zu verfolgen, vnd an dessen Haab vnd Güttern, Leib vnd Leben, sich zu rechnen schuldig vnd verbunden sein sollen vnd wollen. Alles am Kräftigisten, anstatt eines Cörperlichen Äydts:

Entgegen Friedländer sich auch verobligirt ein Zeit lang bey der Armada zu verbleiben vnd ohne Jhren, der Commandanten, außtrücklichen Verwißens und willens, von denselben vnd der Armada sich nicht zu begeben, resolvirt, vorsätzlich vnd wohlbedachterweiß placidirt vnd mit vnterscriben: sondern andern mit vnwahren vnd vortheiligen persvasionen dahin zu bewegen sich starck bemühet, vnd die, bey der in Schlesien vorhandenen Armada anwesende Obristen vnd Commandanten, auch in solche conspiracy zu bewilligen vnd vnterscriben zu machen, freýwillig auf sich genommen, vnd dergestalt Jhren bösen anshlags vnfehlbarlichen fortgang sich eingebildet vnd vor gewiß gehalten, daß Er sich vnterstande auf die Form an Regiminis deß Landt Schlesien zu gedenken; deßwegen ein Memorial mit eigener Handt gestelt, sich mit dem Friedländer zu berathen, wie der Status Silesiae in ein ander Form zu bringen, vnd in Specie, waß denen von Breßlau vorzuhalten; Waß Jhnen zu bewilligen; Waß von Jhnen zubegehren; Wie weit Jhren Volck gehalten werden solle; welchergestalt die handlung ins khünftig zu versichern sein; wie weit den Khayserl. gefallen soll gehalten werden; Wer die Cammer verwalten soll; Waß bey den Fürsten von Liegnitz vnd Brieg, wie auch Ölß vnd Bernstatt anzubringen;

Waß von Jhnen zu begehren; Wie Ihre Orth sollen besetzt werden; ob Jhr Volck Sie behalten sollen; Wie daß Ober-Ambt zu bestellen; Woher ein gueter Vorrath an geldt gemacht werden möchte; Wie die anlagen zu machen; wie dieselben zu continuiren; ob Volck im Land werde bleiben müssen; wie vnd an welchem orth; Mit was für manir daß Landt wegen der streiffenden Partheÿen vnd der Gartbrüdern in sicherheit zuhalten; Wie die Qompactata mit Polen zu verändern vnd zu schließen. Durch allweliche genugsamb zu erkennen gebent, daß dieses Hertzogthumb dem hochlöblichisten Hauß Österreich auch sollte entzogen werden.

Vndt in dem Er mit neben habenden Commissionen vnd bösen Vorhaben in der Schlesi angelant, den Herrn General Zeugmeistersn von Hatzfeld, auch Veldtmarschalk Leütenant Götz, nit weniger seinem vorgesetzten herrn General Leütenant solcher Schluß (durch welchen Er selbst bekhent daß Hauß Österreich in die grösteste Gefahr hette khünnen gerathen, alß es einmahlen gewesen) gezeigt, aber seine nebenhabende Commissionen hochstraffmäßig verschwiegen: Selbige aber hinterrücks gedachten Herrn General Leutenant, würcklichen zu effectiren sich möglichstes Fleiß bemühet: Troppaw mit seinem aigenen Regiment zu Fuß vnd seinem Oberst Leütenant Freÿberger besetzt gehalten, zu waß intento, hat die freÿbergische verrätherische gefolgte Handel gnug an tag gebracht; Neyß versprochenermaßen auch versichert; In Glatz daß Illrische Regiment zu Fuß gesucht einzubringen; die Stände deß Landts sowohl, als sein vnterhabents Volck, auf des Friedländers seiten disponirt vnd in Verfassung gehalten, damit man auf den fahl sich deren bedienen khönnte. Seine vnterhabende officirn (ohnegeacht der Veldtmarschalk Colorado allnoch vorhanden) Kheinen andern als Jhme zu parirn ordinantz ertheilt, also wider dero vorgesetzte obrigkeit nochmahlen eine Meütereÿ an zu stellen gesucht; auf deß Khayserlichen Volck, so auß Hungarn vnd Mähren khommen möchte

guete Achtung wedens wachtsames aug zu halten, vnd damit auf vorfallenden Jhren ankhunfft Er Sie desto besser vnd mit mehrer macht möchte begegnen, die conjunction mit des feindts Garnys-sonen schriftliche vnd inständig beÿ den Tertzka sollicitirt, mit weiteren anerbieten, daß Er nit alleine obgemeldten Örtern, ein mehreres, vnd auch Liegnitz vnd Groß Gloggaw sammt der Artilleria (wan nur der Colorado vnd sein Regiment Jhme mit in Weg wären) sich wolle versichern, sondern alle anstellung machen, damit so viel möglich, deß Friedländers will vollbracht werde. Auch in deme Beklagter erfahren, vnd von dem Tertzka avisirt worden, daß die vornehmsten General Perschonen sich auf seiten gemacht vnd durch Versamblung etliches Volcks dem friedländischen bösen vnd verräterischen Vorhaben, vnd dadurch allem anstehenden Vnheil gesucht vorzubawen, habe Er Jhme Tertzka gewarnt, zeit zu sein, die Augen aufzumachen vnd nit zu feyern waß man thun will, mit Versicherung, daß Jm fall die tractaten mit den Churfürsten vnd Schweden richtig, es mit diesen Scheine noth hette; Derentwegen bittent vmb aviso weßen vnd waß noch vorgehen möchte, ohne Zeit zu verlieren vnd mit aigenen Corier, mit entlichen Versprechen, daß an seiner seiten gewiß khein fleiß, Mühe noch Arbeit gespart werden sollte, alles vnter dato 23. Februarÿ, also über Sechß Wochen nach dem gemachten Meütermacherischen vnd seditiosen Schluß, waß Er Beklagter von gleichen in so geraumer Zeit, nit allein seinen mit Meyeidigen Friedländer obunerstadenermaßen cooperando adhãrirt, sondern seinen allergnadigisten Kayser, Landtfürsten vnd Veldtherrn, oder sonsten an end vnd Orth, dahin Jhme seine-Pflicht vnd schuldigkeit vnter geschworne articuls brieff weisen thuet, die geringste notification, sowohl deß, durch ihme selbst erkandten gefährlichsten vnd dem khayserl. Hauß nachtheilichsten Schlusses, alß anderen hochverbottenen vnd vnuerantwortlichen anstellungen nie gethan oder thuen lassen, damit allen anstehenden Vnheil vnd gefahr zeitlichen hätte mögen begegnet

werden. Durch welche hochverbottene proceduren nit allein andern Officirn vnd Soldaten insgemein böß exempel geb, sondern zu aller Rebellion vnd mutination (dazu sich kheiner außer der Conspiranten zuuor hat angelassen) Thür vnd Fenster eröffnet: Alles treüloß, Ehruergessen vnd meynaidigerweise.

Alß wirdt nach reifflicher erwegung alter Umbständen, durch dieses Löbliche General Cammergericht für Rechts erkent, vnd geurtheilt, daß Beklagter Hanß Vlrich Schaffgotsch wegen obangerürter seinen so vielfältigen Verbrechen wider die Geist- und Weltliche Rechten, Insonderheit wider den so hochverpönten articulsbrieff freuentlich gehandelt, deswegen zu erhaltung gueter Kriegsdisciplin, Jhme zu wohlverdienter Straff vnd andern zu einem anscheulichen exempel, Er dem Freymann zu Vberantworten, welcher Jhme an gehörenden orth, Erstlichen als einen Meineydigen die rechte Hand abhawn, folgends als einen Meutmacher, Verräther vnd Beleydigender Kayl: Mayl:, mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt dergestalt hinrichten wirdt, daß der Kopff der kleine, vnd daß Leiß der größere theil verbleiben .

Damit geschieht dem Khaÿserl. Malefitz ein Genügen.

Gleichzeitige Abschrift, ohne Datum.

Von außen
Jhr Excellzen Herrn
Grafen Schlicken
gehorsam zu
Vberantworten

L.S.